



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Sechzehnte ordentliche Tagung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1982**

ENTWURF EINES AUSFÜHRLICHEN BERICHTS

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Die sechzehnte ordentliche Tagung des Rates des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) fand in der Zeit vom 13. bis zum 15. Oktober 1982 in Genf statt.
2. Die Tagung wurde von dem Ratspräsidenten, Herrn Dr. W. Gfeller (Schweiz), geleitet.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer brachte der Präsident in Erinnerung, dass Japan am 3. August 1982 seine Annahmearkunde zur Revidierten Akte vom 23. Oktober 1978 des UPOV-Übereinkommens hinterlegt hat und dass diese Akte für Japan am 3. September 1983 in Kraft getreten ist. Japan nimmt deshalb zum ersten Mal an einer Ratssitzung als Mitglied teil.

3. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beigelegt.
4. Die eingerückten Absätze sind dem Bericht über die Entscheidungen des Rates entnommen, der in der Sitzung des Rates vom 15. Oktober 1982 angenommen worden ist (Dokument C/XVI/17).

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XVI/1 an.

Vorlesungen und Erörterungen über "Gentechnologie und Pflanzenzüchtung"

6. Der Rat widmete seine Sitzung vom 13. Oktober den Vorlesungen und Erörterungen über das Thema "Gentechnologie und Pflanzenzüchtung". Das Protokoll dieses Symposions wird Gegenstand einer besonderen Veröffentlichung sein und wird auch in "Plant Variety Protection" abgedruckt werden.

Gegenwärtige Lage, anfallende Probleme und erzielte Erfolge auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technika. Berichte der Vertreter

7. Der Rat nahm die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis.

Die wesentlichen Informationen, die zu diesen Tagesordnungspunkten erteilt wurden, sind nachstehend wiedergegeben.

7.01 Südafrika.- Mit Israel und den Niederlanden seien Verhandlungen über eine Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten zum Abschluss gebracht worden. Die Vereinbarungen hätten jedoch noch nicht unterzeichnet werden können, weil hierfür im südafrikanischen Recht eine Möglichkeit fehle; diese solle erst im ersten Halbjahr 1983 vom Parlament eingeführt werden. Im übrigen habe man kürzlich von den französischen Dienststellen die Ergebnisse der Prüfung einer Apfelsorte erworben.

7.02 Die Liste der geschützten Gattungen und Arten sei nicht erweitert worden, aber es zeige sich ein wachsendes Interesse an der Entwicklung vielversprechender und möglicherweise populärer Sorten von bestimmten in Südafrika heimischen Zierpflanzenarten, und die Züchter hätten den Wunsch, Schutz für diese Sorten in möglichst vielen Ländern zu erhalten.

7.03 Während des Berichtsjahres, das mit dem 30. September 1982 geendet habe, seien 34 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen (12 davon für landwirtschaftliche Sorten, 2 für Gemüsesorten, 3 für Obstsorten und 17 für Ziersorten) und es seien 26 Schutzrechte erteilt worden (7 für landwirtschaftliche Sorten, 3 für Gemüsesorten, eines für eine Obstsorte und 15 für Ziersorten). Bei den erteilten Schutzrechten liege die Rose an erster Stelle; bei den landwirtschaftlichen Pflanzen treffe das für Soja zu.

7.04 Bundesrepublik Deutschland.- Der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu der Akte von 1978 des Übereinkommens und der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes seien so weit fortgeschritten, dass sie demnächst den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden könnten. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesvorschriften bereite die Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung vor, die den Staaten, die auf der Grundlage der Revidierten Akte Mitglieder der UPOV geworden seien, die gleiche Behandlung wie den anderen Verbandsstaaten gewährleiste.

7.05 Im vergangenen Dezember sei der Schutz auf *Abies* Mill., *Euphorbia lathyris* L., *Ilex* L. und *Pinus* L. ausgedehnt worden. Eine weitere Ausdehnung - auf *Achimenes* Pers., *Aechmea* Ruiz et Pav., *Chrysanthemum frutescens* L., *Prunus* L., *Rhipsalidopsis* Britt. et Rose, *Schlumbergera*-Hybridi, *Trifolium subterraneum* L., *Ulmus* L. et *Vaccinium vitis-idaea* L. - sei in Vorbereitung. Ausserdem seien die zweiseitigen Vereinbarungen mit Belgien, Frankreich, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich auf weitere Arten erstreckt worden.

7.06 Im Verlauf des mit dem 30. Juni 1982 beendeten Berichtsjahrs seien 603 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden.

7.07 Belgien.- Ein Gesetzentwurf, der die Annahme der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens und eine Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1975 über den Schutz von Pflanzensorten zum Ziele hätte, sei gerade dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zugeleitet worden und würde dem Parlament wohl im Jahre 1983 unterbreitet werden.

7.08 Die Liste der in Belgien geschützten Gattungen und Arten umfasse 75 Eintragungen (unverändert seit der letzten ordentlichen Ratstagung); diese Gesamtzahl sei als Folge mehrerer Erweiterungen der ursprünglichen Liste erreicht worden und sei in allen Fällen das Ergebnis von Wünschen der Züchter gewesen. Dieses Interesse an einem Schutz scheine sich allerdings bei den Schutzrechtsanmeldungen nicht wiederholt zu haben, denn solche Anmeldungen seien nur für 29 dieser Eintragungen eingereicht worden. Anlage III des vorliegenden Dokuments gibt die statistischen Angaben im einzelnen wieder.

7.09 Es sei vorgesehen, den Schutz demnächst auf vier Arten von Agrostis sowie auf Begonia X tuberhybrida, Cymbidium, Dahlia, Gerbera, Gladiolus, Iris, Lilium, Narcissus, X Triticale et Tulipa zu erstrecken. Die Prüfung für Begonia X tuberhybrida würde in Belgien selbst durchgeführt. Für alle anderen Arten werde man weiterhin auf die Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsstaaten zurückgreifen oder die Prüfungsergebnisse übernehmen, die von dem Ausschuss für die Ausarbeitung des nationalen Katalogs für Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten erzielt worden seien.

7.10 Dänemark.- Da der Rat für pflanzliche Neuheiten von Tätigkeiten auf dem Gebiet der nationalen Kataloge in Anspruch genommen worden sei, habe mit der für das laufende Jahr vorgesehenen Revision des Sortenschutzgesetzes noch nicht begonnen werden können. Eine Verordnung, die ausländischen Züchtern die Möglichkeit gebe, Schutz ihrer Pflanzenzüchterrechte und anderer Rechte zu erhalten, sei am 26. März 1982 erlassen worden und ihr Inkrafttreten sei rückwirkend auf den 8. November 1981, dem Datum des Inkrafttretens der Akte von 1978 des Übereinkommens für Dänemark, festgesetzt worden. Diese Verordnung ermögliche es Dänemark, der Akte auf dem Gebiet, auf dem sie anwendbar sei, volle Wirkung zu verleihen. Sie stelle im übrigen auch klar, dass die Priorität einer in einem anderen Verbandsstaat eingereichten Anmeldung rückwirkend nur vom Zeitpunkt der Erstreckung des Schutzes auf die entsprechende Art oder Gattung an in Anspruch genommen werden könne.

7.11 Was die Zusammenarbeit bei der Prüfung anbetreffe, so habe sich die Lage nicht verändert. Es seien indes Verhandlungen mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz geführt worden, von denen zu hoffen sei, dass sie demnächst zum Erfolg führen würden. In den meisten Fällen handele es sich darum, die zweiseitigen Vereinbarungen auf eine Zusammenarbeit zu erstrecken, die bisher schon ohne vertragliche Grundlage durchgeführt worden sei. Dänemark möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass die Züchter den Wunsch geäußert hätten, dass, sobald der Schutz in einem Verbandsstaat auf eine Sorte erstreckt würde, die anderen Verbandsstaaten den gleichen Schritt schnell nachvollziehen sollten, insbesondere, wenn für diese Art ein Angebot auf Zusammenarbeit gemacht worden sei; denn der Schutz einer Sorte in lediglich einem Staat sei allgemein nur von begrenztem Wert.

7.12 Das Amtsblatt werde gegenwärtig in einer neuen Form veröffentlicht und enthalte auch Auskünfte über Fragen der nationalen Kataloge.

7.13 Im Jahre 1981 seien 93 Schutzrechtsanmeldungen hinterlegt worden (43 für landwirtschaftliche Sorten, eine für eine Gemüsesorte, 2 für Obstsorten und 47 für Ziersorten); dies sei eine geringere Zahl als die Durchschnittszahl der vergangenen sechs Jahre, in denen im Schnitt 126 Anmeldungen eingereicht worden seien. Während der gleichen Zeit seien 130 Schutzrechte erteilt worden, (42 für landwirtschaftliche Sorten, 5 für Gemüsesorten, eines für eine Obstsorte und 82 für Zierpflanzensorten). In der Zeit vom 1. Januar bis zum 11. Oktober 1982 seien 96 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden und 46 Schutzrechte erteilt worden.

7.14 Spanien.- Die Revision des Gesetzes und der Verordnungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sei eingeleitet worden, und es sei zu hoffen, dass diese Entwürfe im Verlauf des kommenden Jahres zunächst der Regierung und dann dem Parlament zugeleitet werden könnten. Hauptgegenstand der Revision sei die Anpassung der Gesetzestexte an die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens. Im übrigen sei vorgesehen, die Gebühren zu erhöhen.

7.15 Seit der letzten ordentlichen Ratstagung sei der Schutz auf Zitrone, Dicke Bohne, Bohne, Mandarine, Orange, Pfirsich, Erbse, Grapefruit, Sonnenblume und Saatwicke erweitert worden. Die Prüfung der Sorten dieser Arten werde auf nationaler Ebene durchgeführt, aber es werde die Möglichkeit untersucht, zweiseitige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zu schliessen.

7.16 Im vergangenen Jahr seien 143 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden (70 für landwirtschaftliche Sorten, 18 für Gemüsesorten, 2 für Obstsorten und 53 für Ziersorten) und 111 Schutzrechte seien erteilt worden (33 für landwirtschaftliche Sorten - davon 13 für Getreide, 8 für Gerste, 7 für Kartoffel und 5 für Reis - und 78 für Ziersorten - davon 49 für Nelke und 25 für Rose).

7.17 Vereinigte Staaten von Amerika.- Gegenwärtig sei das hervorstechendste Ereignis die abschliessende Ausarbeitung der Regeln über Sortenbezeichnungen. Diese würden in naher Zukunft veröffentlicht, um den interessierten Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben; danach würden sie endgültig angenommen. Diese Regeln sähen im wesentlichen vor, dass die Vorlage einer Sortenbezeichnung eine materielle Voraussetzung für die Erteilung eines Patents sei, dass die Zulässigkeit einer Eintragung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung nach den Bestimmungen des Internationalen Codes für die Nomenklatur von Kulturpflanzen und auf der Grundlage des Prinzips, dass eine Gattung für die Bezeichnung von Sorten eine einzige Klasse bilde, beurteilt werde; der für die Pflanzensorten zuständige Prüfer treffe die Entscheidung in Zusammenarbeit mit den Warenzeichensachverständigen des Patent- und Warenzeichenamts; die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen würden im amtlichen Markenblatt veröffentlicht, um den Markeninhabern die Möglichkeit zu geben, hiervon Kenntnis zu nehmen und ihre Bemerkungen einzureichen.

7.18 Was das Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen - das auf generativ vermehrte Sorten anwendbar sei - anbetreffe, so sei vorgesehen, durch Anwendungsverordnungen die notwendigen Veränderungen vorzunehmen, damit die Zugehörigkeit der Vereinigten Staaten zum Verband in naher Zukunft die Gesamtheit der Sorten umfasse. Im Rahmen dieser Änderungen werde auch vorgesehen, den Angehörigen der Verbandsstaaten der UPOV die gleiche Behandlung wie den Angehörigen der Vereinigten Staaten zu gewähren.

7.19. Frankreich.- Ein von der Regierung eingereichter Gesetzesentwurf, der die Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens ermögliche, sei vom Senat am 1. Juni 1982 angenommen worden. Er sei von einem Ausschuss der Nationalversammlung geprüft worden, und es sei zu erwarten, dass über ihn bis zum Jahresende abgestimmt werde. Frankreich werde daher wohl in der Lage sein, seine Ratifikationsurkunde gegen Ende des Jahres 1982 oder zu Beginn des Jahres 1983 zu hinterlegen.

7.20 Es seien nur wenige Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 70-489 vom 11. Juni 1970 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen notwendig, um eine Übereinstimmung des französischen Rechts mit der Revidierten Akte herbeizuführen. Der Entwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971 betreffend Anträge auf Pflanzenzüchterzertifikate sowie auf die Erteilung und der Aufrechterhaltung dieser Schutztitel, der zum Ziele habe, in dem durch Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) der Revidierten Akte geregelten Fall die Frist von sechs Jahren einzuführen, sei bereits vorgelegt worden und werde bald von den zuständigen Ministern unterzeichnet werden. Schliesslich sei ein neuer Erlass über Sortenbezeichnungen verkündet worden, um den neuen Regeln und Gebräuchen zu entsprechen, die in Artikel 13 der Revidierten Akte erwähnt würden. Der Erlass sei im Gesetzblatt vom 23. September 1982 veröffentlicht worden und werde am gleichen Tag in Kraft treten, an dem die Revidierte Akte mit Wirkung für Frankreich in Kraft treten werde.

7.21 Durch Dekret vom 12. März 1982 sei der Schutz auf Alstromerie, Luzerne (Kulturform), Pelargonie, Weidelgras und Rotklee ausgedehnt worden. Eine weitere Ausdehnung - auf Zypresse, Stechpalme, Kalanchoë, Drehfrucht und Tulpe - sei vorgesehen und werde möglicherweise noch vor Ende des Jahres wirksam werden.

7.22 Eine bestimmte Anzahl zweiseitiger Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten sei oder werde demnächst auf weitere Arten erstreckt worden. Im übrigen seien die meisten dieser Vereinbarungen an die Empfehlung über die für die Zusammenarbeit bei der Prüfung erhobenen Gebühren angepasst worden und sähen nunmehr eine Gebühr von 350 Schweizer Franken im Falle des Erwerbs oder der Abgabe von Prüfungsergebnissen vor. Dieser Empfehlung werde im nationalen Gebührenkatalog, der durch ministeriellen Erlass vom 24. August 1981 festgelegt worden sei, Rechnung getragen. Die Gebühren, die in Frankreich für die Prüfung erhoben würden, seien um 10% erhöht worden, und zwar durch Erlass vom 24. Februar 1982.

7.23 Was die Inanspruchnahme des Systems der Pflanzenschutzrechte durch die Züchter anbetrifft, so ist die Entwicklung in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	1979	1980	1981	1982 (9 Monate)
Eingereichte Anmeldungen	381	454	426	349
Zurückgenommene Anmeldungen	94	89	121	79
Zurückgewiesene Anmeldungen	3	18	8	3
Erteilte Schutzrechte	126	206	454	225
Am Ende des Berichtszeitraums in Kraft befindliche Schutzrechte	842	963	1291	1461

7.24 Die französische Delegation verfolge aufmerksam die Arbeiten, die sich auf die "Mindestabstände zwischen den Sorten" bezögen. Sie glaube, dass die Tatsache, dass man eine Sorte von den bereits bestehenden Sorten unterscheiden könne, nicht notwendigerweise dazu führen solle, sie als tatsächliche Pflanzeneinheit anzuerkennen, und dass die Feststellung eines hinreichend wichtigen Unterschieds ihr weniger grundlegend erscheine als die Bestimmung, was ein wichtiges Merkmal sei. In dieser Hinsicht bemerkte die Delegation, dass in anderen Gremien als der UPOV auf die "Originalität" der den Gegenstand der Schutzrechtsanmeldung bildenden Sorte im Hinblick auf die beobachteten Merkmale abgestellt worden sei. Unter den obwaltenden Umständen scheine nur eine der jeweiligen Art angepasste Regelung in Betracht zu kommen.

7.25 Irland. - Das Sortenschutzsystem sei mit dem 22. Januar 1981 wirksam geworden und erstreckte sich auf sechs Arten. Es werde gemäss den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und je nach Bedarf auf andere Arten erstreckt werden.

7.26 Bisher seien 147 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden, von denen 4 zurückgewiesen worden seien und 16 bereits zur Erteilung eines Schutzrechts geführt hätten. Die formgültig hinterlegten 143 Anmeldungen teilten sich wie folgt auf: Kartoffel - 78; englisches Weidelgras - 23; Gerste - 21; Weizen - 15; Hafer - 6. Für Weissklee sei noch keine Anmeldung eingereicht worden. Die Mehrzahl unter den Anmeldungen beziehe sich auf Sorten, die bereits in anderen Verbandsstaaten geschützt seien, insbesondere in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich. In diesen Fällen würden die Prüfungsergebnisse von diesen anderen Ländern erworben, was die Arbeitsbelastung verringere und die Verfahrensfristen verkürze. Wenn die Flut der Schutzrechtsanmeldungen ver- ebbt sei - als Folge der Erschöpfung der Möglichkeiten, die die vorübergehende Einschränkung des Neuheitserfordernisses böte - denke man eventuell daran, Möglichkeiten für die Prüfung der Sorten auf nationaler Ebene zu schaffen.

7.27 Das System arbeite überraschend gut; es seien hiergegen noch keine Kritik und keine Bedenken geäußert worden. Dennoch erscheine es verfrüht, sich darüber zu freuen, denn es sei keinesfalls unwahrscheinlich, dass sich dieser oder jener im Saatguthandel über das System beschwere, sobald die geschützten Sorten in grösserem Umfang auf den Markt kämen. Aber auch insoweit handele es sich um ein geringfügiges Risiko, wenn man auf das grosse Angebot neuer Hochleistungssorten sehe, die nunmehr in Irland zur Verfügung ständen. Diese grosse Zahl führe schon zu Engpässen für die mit der Prüfung befassten Dienststellen; aber auch insoweit habe man eigentlich mehr Grund sich zu beglückwünschen als sich zu beklagen. Zur Zeit habe der Schutz noch keinen Einfluss auf die nationalen Züchtungsprogramme gehabt, aber man dürfe hoffen, dass sich mit der Zeit der private Sektor mehr engagiere. Insgesamt gesehen, sei die Einführung des Sortenschutzes in Irland zwar kein weltbewegendes Ereignis gewesen, noch hätten sich spektakuläre Ergebnisse in dem einen oder dem anderen Sinne gezeigt, aber es sei gleichwohl ein erfreulicher Fortschritt festzustellen.

7.28 Israel.- Obwohl beschlossen worden sei, das nationale Recht nur minimal abzuändern, würden die Arbeiten mit dem Ziel einer Zugehörigkeit zu der Akte von 1978 des Übereinkommens nur langsame Fortschritte machen; es sei aber zu hoffen, dass sie in dem kommenden Jahr abgeschlossen werden könnten.

7.29 In den Jahren 1981 und 1982 sei der Schutz auf vier neue taxonomische Einheiten erstreckt worden, so dass das Gesetz nunmehr auf 67 Gattungen, die 77 Arten umfassten, anwendbar sei. In diesem Jahr seien 12 Schutzrechte erteilt worden (eines für eine Gemüsesorte, eines für eine Obstsorte und 10 für Ziersorten, wovon 5 für im Ausland gezüchtete Sorten erteilt worden seien). Drei Schutzrechte seien aufgegeben worden; die Zahl der gegenwärtig in Kraft befindlichen Schutzrechte betrage 150.

7.30 Zusätzlich zu einer mit den Niederlanden abgeschlossenen und am 25. September 1981 in Kraft getretenen Vereinbarung, werde ein Vertrag mit dem Vereinigten Königreich angestrebt. Es habe sich indes als unvermeidbar erwiesen, in Israel Untersuchungen zur Verifizierung für alle Sorten ausländischen Ursprungs vorzunehmen.

7.31 Italien.- Das Gesetz, das die Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens ermöglichen solle, werde in den nächsten Tagen dem Parlament zur Zustimmung vorgelegt.

7.32 Durch ministeriellen Erlass vom 8. Juni 1982 (Gesetzblatt Nr. 161 vom 14. Juni 1982) sei der Schutz auf Erdbeere und auf Salat erstreckt worden.

7.33 Im Jahre 1982 seien 102 Patentanmeldungen für Pflanzensorten eingereicht worden (gegenüber 120 im Jahre 1981). Die Beratende Kommission, die eingesetzt worden sei, um dem Ministerium für Landwirtschaft und Forschung die Abgabe einer Stellungnahme zur Frage der Erteilung von Patenten für neue Pflanzensorten zu ermöglichen, habe ihre dritte Tagung im Juni 1982 abgehalten und sich zugunsten der Erteilung von 83 Patenten ausgesprochen, die sich wie folgt aufteilen würden: Weichweizen - 6; Hartweizen - 4; Reis - 12; Gerste - 2; Luzerne - 1; Pappel - 6; Nelke - 58; Rose - 4. Hierzu kämen 26 bereits erteilte Patente (Weizen - 11; Gerste - 7; Reis - 7; Pappel - 1); die Gesamtzahl betrage 120.

7.34 Japan.- Das Parlament habe im April dieses Jahres die Annahme der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens gebilligt sowie im Juli das Gesetz zur Änderung des Saat- und Pflanzgutgesetzes, wodurch der Zugang zum Schutz für Ausländer und das Prioritätsrecht eingeführt worden seien. Als Ergebnis dieser vorbereitenden Massnahme habe die Regierung Japans am 3. August ihre Annahmeerkunde hinterlegt und sei mit Wirkung vom 3. September ein Verbandsstaat geworden.

7.35 Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes - am 28. Dezember 1978 - seien 644 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden, davon 248 im Jahre 1981 (d.h. also 80 mehr als im vorausgegangenen Jahr) und 175 während der ersten neun Monate des laufenden Jahres. 286 Schutzrechte seien erteilt worden, davon 124 im Jahre 1981 und 92 während der ersten neun Monate des laufenden Jahres. 74 Anmeldungen und 5 Schutzrechte hätten ausländische Sorten zum Gegenstand.

7.36 Unter administrativen und technischen Gesichtspunkten sei zu bemerken, dass die Dienststelle 10 Prüfer umfasse. Die Prüfung jeder Anmeldung betehe in einem Besuch der Einrichtungen des Züchters; dieser diene der Verifizierung der Züchtereigenschaft des Anmelders und der Art und Weise, in der die Sorte gezüchtet worden sei; falls notwendig würden amtliche Anbauprüfungen durchgeführt. Zur Zeit würden diese Prüfungen für alle Sorten durchgeführt, aber man untersuche, ob sie in Zukunft nicht auf Zweifelsfälle beschränkt werden könnten, z.B. wenn sie für die Entscheidung über die Unterscheidbarkeit notwendig seien. Prüfungsrichtlinien seien für 116 Sorten aufgestellt worden, und 16 würden bis zum Ende des Monats März im nächsten Jahr noch angenommen. Computerprogramme für die Recherche nach Dokumenten auf dem Gebiet der Pflanzensorten würden aufgestellt und würden wohl im Frühjahr 1985 voll eingesetzt werden können. Die japanische Sammlung von Pilzkulturen, die der Saat- und Pflanzgutabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei angegliedert sei, befinde sich zur Zeit noch im Versuchsstadium. Ihre Hauptfunktion werde in der Konservierung von Myzelproben von Sorten essbarer Pilze bestehen, für die Schutz beantragt werde, sowie solcher Proben, die die Referenzsammlung bilden würden.

7.37 Schliesslich habe die japanische Regierung, da die Farbkarte der Royal Horticultural Society vergriffen und ein Farbkodex für die Prüfung von Sorten notwendig sei, ein Projekt für die Erstellung einer neuartigen Farbskala finanziert. Mit diesem Projekt habe das japanische Forschungsinstitut für Farben im Jahre 1980 begonnen und werde es bis zum nächsten April weiterverfolgen.

7.38. Neuseeland.- Das Sortenschutzrecht von 1973, das letztmalig 1979 geändert worden sei, damit Neuseeland die Akte von 1978 des Übereinkommens annehmen könne, werde wieder einmal revidiert, und zwar mit Rücksicht darauf, dass die Berufskreise eine Reihe von Änderungen gefordert hätten und dass drei Jahre der praktischen Anmeldungen einige Schwächen und Unklarheiten gezeigt hätten. Der Entwurf für die Gesetzesänderung werde demnächst dem Parlament unterbreitet.

7.39 Anlage IV dieses Berichts enthält statistische Angaben über die Inanspruchnahme des Systems des Sortenschutzes, das auf die Gesamtheit des Pflanzenreiches - mit Ausnahme allerdings der Pilze, Algen und Bakterien - erstreckt worden ist, durch die Züchter; die statistischen Angaben beziehen sich auf eine einjährige Periode, die am 30. September 1982 zu Ende gegangen ist.

7.40 Bis vor kurzem habe es praktisch keine ernsthafte Opposition gegen die Idee des Sortenschutzes gegeben. Diese habe sich vielmehr der Unterstützung durch die beiden wichtigsten politischen Parteien erfreut und sei auch durch die Züchter im öffentlichen wie im privaten Bereich und deren Vertreter sowie schliesslich auch durch die Erzeuger und der Vereine von Amateurgärtnern unterstützt worden. Gewisse kritische Artikel seien indessen seit Juli in der Presse erschienen, aber die Züchter, die Landwirtschaftsorganisationen und das Büro für Sortenschutz seien dabei, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um

diese Kritik in der zweckmässigsten Weise zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang sei es interessant festzustellen, dass seit Beginn des Jahres 1977 bis zum Ende des Jahres 1981 der Preis von Saatgut im Fall von Getreide um 72% und im Fall der Leguminosen um 85% gestiegen sei. Vergleichsweise habe sich der Preis für Benzin um 153%, für Super um 100%, für Dünger um 125%, für Herbizide um 60% und für die Arbeitsstunde um 60% erhöht. Der Preis einer Tonne von Weizensaatgut der zweiten Generation habe sich im Juli 1982 für die Hauptsorten wie folgt dargestellt (in neuseeländischen Dollars): Rongotea und Oroua (geschützt): 459; Kopara (nicht geschützt): 424; Arawa (nicht geschützt): 415; Hilgendorf (nicht geschützt): 475. Das teuerste Saatgut sei somit Saatgut einer ungeschützten Sorte.

7.41 Niederlande.- Der Gesetzentwurf für die Zustimmung zu der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens sei dem Parlament im Verlauf des vergangenen Jahres zugeleitet worden. Obwohl die Niederlande formell noch nicht an diese Akte gebunden seien, würden alle Massnahmen getroffen werden, um dem Geist und den Zielen dieser Akte gerecht zu werden. Zu diesem Zweck sei auf die Änderung der ministeriellen Entscheidung über die Reziprozität hinzuweisen, welche die Bewohner der "neuen" Verbandsstaaten auf die gleiche Stufe stellt wie die Bewohner der "alten" Verbandsstaaten.

7.42 Eine Erstreckung des Schutzes auf Chrysantheme (bisher ist nur die Art morifolium geschützt), Zwergmispel, Nelke (bisher ist nur die Art caryophyllus geschützt), Euonymus, Eryngium, Mahonia, Potentilla und Zygocactus wird vorbereitet; ferner wird X Triticale in das Schutzsystem einbezogen, das sich auf Artikel 85 des Saat- und Pflanzgutgesetzes stützt.

7.43 Die Prüfungsgebühren seien mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 erhöht worden, und zwar von 900 auf 1000 Gulden für das erste Prüfungsjahr, von 400 auf 430 Gulden für das zweite Prüfungsjahr und von 250 auf 265 für das dritte Prüfungsjahr. Die im Falle der Übernahme eines Prüfungsberichts fällige Gebühr sei von 400 auf 500 Gulden erhöht worden. Darüberhinaus werde eine grundlegende Revision der Prüfungsgebühren erwogen. Dies solle zu einer Anpassung dieser Gebühren an die echten Kosten führen und, wie auch in vielen anderen Verbandsstaaten, zwischen den einzelnen Pflanzengruppen differenzieren.

7.44 Aus juristischen Gründen, die sich aus dem südafrikanischen Recht ergäben, habe die zweiseitige Vereinbarung auf dem Gebiet der Prüfung mit diesem Land noch nicht abgeschlossen werden können. Auf der anderen Seite seien die mit Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen ausgedehnt worden, im erstgenannten Fall auf Tulpe und im zweitgenannten Fall auf Gerbera, Salat und Nelke; alle diese Arten würden in den Niederlanden geprüft. In den Fällen der Gattungen, auf die der Schutz künftig erstreckt werde, müssten die Niederlande sich zum Teil auf die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten stützen.

7.45 Im Hinblick auf die Entwicklung der Gentechnologie sei eine Arbeitsgruppe, die sich aus Sachverständigen des Patentrechts und des Sortenschutzrechts zusammensetze, damit beauftragt worden, die Reichweite beider Systeme zu untersuchen. Sie solle beispielsweise folgende Fragen prüfen:

(i) Gibt es eine klare Grenze zwischen patentierbaren Erfindungen und Erfindungen, die durch Züchtungszertifikate geschützt werden können?

(ii) Kann diese Grenze durch die Gentechnologie beeinträchtigt werden?

(iii) Wenn es eine klare Grenze gibt, verläuft sie an der richtigen Stelle oder soll sie in dem einen oder anderen Sinne verschoben werden?

(iv) Wenn es Gebiete gibt, die von beiden Systemen abgedeckt werden oder von keinem derselben, wo sollte dann die Grenze gezogen werden?

7.46 Im Verlaufe des vergangenen Jahres seien 661 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden, davon 368 für Ziersorten.

7.47 Vereinigtes Königreich.- Die Behörden des Vereinigten Königreichs erklärten sich zuversichtlich, dass die für eine Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens notwendigen gesetzlichen Bestimmungen dem Parlament noch während seiner jetzigen Tagungsperiode vorgelegt und von ihm trotz seiner starken Belastung verabschiedet werden könnten.

7.48 Im Jahre 1982 sei der Schutz auf Elatior Begonie, auf Futterkohl, auf Kohlrübe, auf Weizen, auf braunen und schwarzen Senf, auf Usambaraveilchen, auf Triticale und auf Hybriden zwischen Himbeere und Brombeere ausgedehnt worden. Eine weitere Ausdehnung auf Nerine, Poinsettie, Brombeere und auf ein- und zweijährige, durch Samen vermehrte Zierarten werde noch geprüft und könnte vielleicht im Jahre 1983 verwirklicht werden.

7.49 Während des abgelaufenen Jahres habe das Vereinigte Königreich zweiseitige Vereinbarungen mit anderen Verbandsstaaten abgeschlossen oder erweitert. Es begrüße diese Ausdehnung der Zusammenarbeit, einmal weil es ihrem eigenen Interesse diene sowie dann aber auch ganz allgemein, denn die Zusammenarbeit - in Verbindung mit der Anwendung der Empfehlung der UPOV über die Gebühren, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Prüfung erhoben werden - ermögliche es, die Kosten des Schutzes auf dem niedrigstmöglichen Niveau zu halten und das Verfahren zu beschleunigen.

7.50 Seit dem Inkrafttreten des Schutzrechtssystems im Jahre 1965 seien 4.179 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden, 1.196 seien zurückgenommen und 126 zurückgewiesen worden, während 2.148 zur Erteilung eines Schutzrechtes geführt hätten. Die Zahl der Sorten, die sich in der Prüfung befänden, betrage 710 (404 landwirtschaftliche Sorten, 57 Gemüsesorten, 18 Obstsorten und 231 Ziersorten, davon 148 Chrysanthemensorten, die für Rechnung anderer Verbandsstaaten geprüft würden).

7.51 Zum Abschluss wurde eine Erklärung verlesen, die der Vertreter der Guernsey Growers Association am 27. September 1982 auf dem vierunddreissigsten Kongress der Internationalen Vereinigung des Erwerbsgartenbaus (Association internationale des producteurs de l'horticulture - AIPH) abgegeben hat:

"Die Gartenbaukreise von Guernsey haben sich im Prinzip damit einverstanden erklärt, dass in Guernsey der Sortenschutz eingeführt wird, vorausgesetzt, dass dies durch eine eigene Gesetzgebung und nicht durch eine Erstreckung des Rechts des Vereinigten Königreichs auf die Insel erfolgt.

Der verantwortliche Regierungsausschuss hat diese Lösung des Problems im Grundsatz unterstützt. Diese ist mit den Rechtsbeamten der Krone erörtert worden und es wurde ein Bericht an die Stände von Guernsey verfasst, in dem der Erlass eines entsprechenden Gesetzes empfohlen wurde; diese Empfehlung wurde den Rechtsbeamten der Krone im Jahre 1981 zur Stellungnahme unterbreitet. Ein Doppel dieses Entwurfs wurde dem Sortenschutzamt zugesagt, und im April 1981 ging eine vorläufige Stellungnahme ein. Abschliessende Bemerkungen zu bestimmten Aspekten des Entwurfs, der dem Rechtsberater des Sortenschutzamts übermittelt wurde, stehen noch aus".

7.52 Schweden.- Ein Gesetzentwurf, der die Annahme der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens ermöglichen und das Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten ändern solle, sei dem Parlament zu seiner diesjährigen Frühjahrssession unterbreitet worden. Die Behandlung sei auf die gegenwärtig stattfindende Herbstsession vertagt worden. Es sei zu hoffen, dass Schweden seine Ratifizierungsurkunde zu Beginn des Jahres 1983 hinterlegen könne.

7.53 Seit der letzten ordentlichen Ratstagung habe die einzige Änderung des nationalen Rechts in einer Erhöhung der Gebühren bestanden.

7.54 In den elf Jahren der Anwendung des Sortenschutzsystems seien 566 Anmeldungen eingereicht worden (15 davon im vergangenen Jahr). Gegenwärtig befänden sich 180 Schutzrechte in Kraft, somit fünf mehr als im vergangenen Jahr.

7.55 Schweiz.- Dank der Zusammenarbeit bei der Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland, mit Frankreich, mit den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich werde die Liste der geschützten Arten im Jahre 1983 wahrscheinlich um folgende Gattungen und Arten ergänzt werden können: Zwiebel (Langtagsorten), Elatior-Begonie, Chrysantheme, Möhre, Nelke (vegetativ vermehrte Sorten), Weihnachtsstern, Gerbera (vegetativ vermehrte Sorten), Sonnenblume (mit Ausnahme von Ziersorten), Salat, Bohne, Erbse (*Pisum sativum sensu lato*), Prunus (Kirsche und Pflaume mit Ausnahme der Ziersorten aber unter Einschluss der Unterlagen), Rhododendron, Ribes (Stachelbeere und Johannisbeeren mit Ausnahme der Ziersorten), Rubus (Himbeere und Brombeere mit Ausnahme der Ziersorten), Roggen, Drehfrucht, Weissklee, Feldsalat (*Valerianella locusta et eriocarpa*). Wenn diese Ausdehnung realisiert sei, werde Schutz für 44 Gattungen und Arten angeboten werden.

7.56 Zwischen November 1981 und Oktober 1982 seien beim Sortenschutzamt 29 Anmeldungen eingegangen; eine davon sei zurückgewiesen worden. 24 Sorten seien während dieser Frist geschützt worden. Insgesamt seien 138 Sorten registriert, und 69 Schutzrechte befänden sich zur Zeit in Kraft.

7.57 Österreich.- Wie bereits während vorausgegangener ordentlicher Ratstaggungen berichtet worden sei, gebe es in Österreich eine gesetzliche Regelung für das Saatgut- und Sortenwesen, die allerdings nicht mit dem UPOV-Übereinkommen konform sei. Der Entwurf eines neuen Gesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen sei bereits vor mehreren Jahren ausgearbeitet worden, aber seine Behandlung habe sich verzögert durch schwierige Probleme der Abgrenzung der Kompetenzen des Patentamts und des Ministeriums für Landwirtschaft. Während des vergangenen Jahres hätten diese Probleme zum grossen Teil gelöst werden können, so dass man gegenwärtig hoffen könne, dass das Gutachtenverfahren, in dessen Verlauf der Entwurf auch dem Rat der UPOV zur Stellungnahme vorgelegt werde, im kommenden Jahr beginnen könne.

7.58 Brasilien.- Die Frage der Annahme eines Sortenschutzsystems werde erörtert. Die Landwirtschaft habe während der vergangenen 15 Jahre erhebliche Fortschritte gemacht, und als Folge hiervon seien örtliche Sorten besser angepasst worden, insbesondere an die neuen Gebiete, die für die Landwirtschaft gewonnen worden seien, und die Nachfrage nach Qualitätssaatgut habe sich vergrössert. Diese Entwicklung zeige sich auch in erhöhten Investitionen für die Landwirtschaft und insbesondere für die Saatgutindustrie.

7.59 Zur Zeit habe es den Anschein, als ob die privaten Investitionen für die Pflanzenzüchtung durch das Fehlen eines Sortenschutzsystems nicht behindert würden, so dass man nicht sagen könne, ob und auf welche Weise ein solches System die Forschung und die privaten Investitionen fördern könne. Andererseits seien Befürchtungen laut geworden, dass das System die Verfügbarkeit von Saatgut für die Landwirtschaft beeinträchtigen könne und dass das System - selbst bei Unterstellung seines langfristig gesehen positiven Einflusses durch eine Förderung der privaten Forschung und der Investitionen - den Fortschritt der Landwirtschaft bremsen könnte. Aus diesem Grunde würden die von den Verbandsstaaten der UPOV erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen - wozu insbesondere die Berichte der Vertreter dieser Staaten auf der gegenwärtigen Tagung zählen würden - in Brasilien Beachtung finden, wenn die Frage der Zweckmässigkeit einer Zugehörigkeit zur UPOV erörtert werde. In diesem Zusammenhang dürfe nicht aus den Augen verloren werden, dass die Frage juristische Aspekte habe und dass unglücklicherweise die Einführung und Anwendung eines neuen juristischen Systems viel Zeit in Anspruch nehme. Wie dem auch sei, die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens, die wesentlich flexibler gestaltet sei als der ursprüngliche Text, würde in Brasilien überprüft.

7.60 Kanada.- In der Frage der Einführung eines Gesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen sei kein Fortschritt erzielt worden. Der dem Parlament im Jahre 1980 zugeleitete Entwurf sei niemals erörtert worden, was hauptsächlich auf die Prioritäten zurückzuführen sei, die dringenderen Fragen hätten eingeräumt werden müssen; am Ende der gegenwärtigen Sitzungsperiode, d.h. am Ende dieses Monats sei der Entwurf somit hinfällig. Das Parlament werde aber gleichwohl unmittelbar danach zu einer neuen Sitzung zusammentreten, mit einem neuen Programm, und es sei vorgesehen, den Entwurf wiedereinzuführen.

7.61 Der Entwurf werde nachdrücklich von den unmittelbar interessierten Kreisen der Landwirtschaft und des Gartenbaus unterstützt. Auf der anderen Seite würden eine Reihe von Einzelpersonen und Organisationen die Berechtigung bestimmter Theorien durchleuchten, die in Kanada verbreitet würden und wonach die Einführung des Sortenschutzes zu einer Katastrophe führen müsse. In dieser Hinsicht möchte die kanadische Delegation den Verbandsstaaten und dem Verbandsbüro seinen Dank dafür aussprechen, dass sie objektive Informationen zur Verfügung gestellt hätten, die klar zeigen würden, dass die genannten Theorien sehr weit von den Tatsachen entfernt seien.

7.62 Elfenbeinküste.- Gegenwärtig würden die wesentlichen Arbeiten für die Pflanzenzüchtung im Rahmen öffentlicher Forschungsinstitute durchgeführt, und das Landwirtschaftsministerium befasse sich mit der Verbreitung der durch diese Institute gezüchteten Sorten; die Institute würden auch die Kontrolle und die Zertifizierung des erzeugten Saatguts durchführen. Im Fall von Reis entspreche die Zertifizierung den internationalen Normen. Es gebe noch kein Sortenschutzsystem; denn angesichts der gegenwärtigen Situation würde seine Einführung bedeuten, dass der Staat zu gleicher Zeit Richter und Partei sei. Gleichwohl sei vorgesehen, dass der Privatsektor sich entwickle, und inspiriert durch die Entwicklung in den Verbandsstaaten der UPOV werde man das Recht schaffen können.

7.63 Ägypten.- Die Situation in Ägypten - und folglich auch die Aussichten der Einführung eines Sortenschutzsystems - seien die gleichen wie in den anderen Entwicklungsländern, insbesondere den Entwicklungsländern Afrikas: Die Pflanzenzüchtung werde fast in ihrer Gesamtheit von Regierungsinstituten durchgeführt (der Privatsektor habe hier nur einen Anteil von ungefähr 1%), und die Erzeugung von Saatgut sei Unternehmen anvertraut, die von dem Landwirtschaftsministerium abhängig seien.

7.64 Ungarn.- Im vergangenen Februar hätten der Präsident des Nationalen Amts für Erfindungen und der Minister für Landwirtschaft und Ernährung gemeinsam einen Antrag an den Rat der UPOV gerichtet, in dem dieser gebeten worden sei, sich zur Vereinbarkeit des ungarischen Rechts über den Schutz von Sorten mit der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens gemäss Artikel 32 dieser Akte zu äussern. Der Rat habe auf seiner fünften ausserordentlichen Tagung vom 29. April 1982 hierzu eine positive Entscheidung getroffen. Seitdem habe das Nationale Amt für Erfindungen das Verfahren entsprechend den verfassungsrechtlichen Regeln Ungarns in die Wege geleitet, damit eine Beitrittsurkunde hinterlegt werden könne. Es sei vorauszusehen, dass dies zum Ende des laufenden Jahres erfolgen könne.

7.65 Iran.- Obwohl sich der Iran seit etwa zwei Jahren in einem ihm aufgezwungenen Krieg befinde, habe dieser Staat nicht vergessen, sich der Entwicklung seiner Landwirtschaft zu öffnen, und er habe ein wichtiges Programm in die Wege geleitet, um in landwirtschaftlichen Produkten autark zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, genüge es nicht, die anbaufähige Fläche zu vergrössern; man müsse auch die pro-Hektar-Erträge aller Kulturen erhöhen, und das sei nur möglich, wenn man die notwendigen Forschungen betreibe. Unter den landwirtschaftlichen Forschungen spiele die Pflanzenzüchtung eine immer grössere Rolle. Ihre Bedeutung sei seit Jahren im Iran anerkannt.

7.66 Das Institut für Pflanzenzüchtung, das für diese Forschungen verantwortlich sei, liege in der Nähe von Teheran und besitze in diesem Land mehr als 70 Forschungsstationen, die über bedeutende Versuchsfelder und über die notwendigen Laboratorien verfügen. Sein Personal umfasse mehr als 200 Ingenieure und 230 Techniker. Das Institut setze sich aus sieben Abteilungen zusammen, die in den Stationen die Forschungsprogramme aufstellen und durchführen würden. Die Forschungen zur Pflanzenzüchtung würden somit alle Gebiete abdecken.

7.67 Die angewandten Methoden seien die Hybridisierung und die Auslese. Die Forschungsprogramme würden alle Jahre innerhalb der Populationen der iranischen und der ausländischen Pflanzen durchgeführt. Dank der guten Zusammenarbeit mit verschiedenen internationalen Forschungsinstituten wie dem Internationalen Zentrum für die Verbesserung von Mais und Weizen (Centro Internacional de Mejoramiento del Maiz y del Trigo - CIMMYT), dem Internationalen Reiserforschungsinstitut (International Rice Research Institute - IRRI), dem Internationalen Zentrum für Landwirtschaftsforschung in trockenen Gebieten (International Center for Agricultural Research in the Dry Areas - ICARDA) und dem französischen Institut für Baumwoll- und exotische Textilforschung (Institut français de recherches du coton et des textiles exotiques - IRCT) sei der Iran in der Lage, viele Linien und neue Pflanzensorten dieser Institute für seine Experimente und zur Verifizierung ihrer Anpassung an die verschiedenen klimatischen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen des Irans zu erhalten. Unter den wichtigsten Merkmalen für den Iran liessen sich aufzählen: Der Ertrag, die Resistenz gegenüber Krankheiten, die frühe Reifezeit und die Qualität.

7.68 Die Abteilung für Weizen besitze eine Sammlung von Genmaterial von mehr als 21 000 Proben, und sie mache diese Genbank für die Kreuzungen nutzbar, die sie jährlich durchführe. Auf diese Weise hätten 22 Weizensorten, d.h. eine Weizensorte für jede iranische Region, geschaffen werden können. Diese Sorten erbrächten gute Erträge und besäßen gegenüber bestimmten Krankheiten Toleranzen. Im letzten Jahr seien vier Weizensorten (Azadi, d.h. "Freiheit", Kaveh (der Name des Forschers), Darab (der Name der Versuchsstation) und Bistun, eine gegen Trockenheit tolerante und ohne künstliche Bewässerung anbaufähige Sorte) sowie eine Gerstensorte registriert worden.

7.69 Zwei Recherchstationen, die im Norden des Landes am Ufer des Kaspischen Meers gelegen seien, würden sich auf Reis spezialisieren, der für den Iran eine sehr wichtige Kultur darstelle (mehr als 300 000 Hektar). Diese Stationen würden über Sammlungen von Reis verfügen, die mehr als 400 iranische und 700 ausländische Sorten umfassen würden; diese würden jährlich ausgesät, um aktive Kollektionen zu erhalten. In jedem Jahr würden 100 Hybride erzeugt; mehr als 4.000 Hybride würden gegenwärtig geprüft. Im vergangenen Jahr seien zwei neue Reissorten mit einem sehr hohen Ertrag und einer fast so guten Qualität abschliessend entwickelt worden. Diese beiden Sorten, die sich Amol 2 und Amol 3 nennen würden (Amol ist der Name der Versuchsstation), seien das Ergebnis vieler Jahre der Züchtung auf der Grundlage von Populationen, die von der IRRI geliefert worden seien. Die erste Sorte habe ein früheres Reifedatum, die andere ein etwas späteres. Die letztere habe 6 000 Kilogramm Reis auf dem Feld eines Landwirts auf einer Fläche von einem halben Hektar erbracht, das bedeute 120 Doppelzentner pro Hektar.

7.70 Baumwolle werde auf einer Fläche von 250 000 Hektar angebaut. Der Iran arbeite an dieser Art seit Jahren und habe grossen Gewinn aus der Zusammenarbeit mit der IRCT gezogen. Für die Hybridisierung zwischen den Sorten Upland und "CLOOW X 539" habe man eine Sorte gezüchtet, die man "Varamin" benannt habe (Varamin sei die zentrale Versuchsstation für Baumwolle); sie erbringe einen erhöhten Ertrag, eine gute Qualität und habe ein gutes Reifedatum. Eine andere Kreuzung zwischen CLOOW und 349, eine gegen Verticillium resistente Sorte, habe eine Sorte Sahel ergeben, die sehr tolerant gegenüber dieser Krankheit sei, welche im Nordiran fast 80% der Baumwollernte zerstöre. Für die heissen Gebiete des Südens seien ebenfalls empfohlene Sorten nach vielen Jahren der Züchtung geschaffen worden. Die Forschungen würden gegenwärtig

fortgesetzt, um sehr frühreife Sorten für bestimmte Regionen mit einem frühen Herbst zu entwickeln; hierbei greife man auf Sorten russischen und bulgarischen Ursprungs zurück, die sich in der Sammlung befänden. Zur gleichen Zeit werde versucht, "glandless"-Sorten mit erhöhtem Ertrag zu entwickeln.

7.71 Was Mais anbetreffe, eine im Iran nicht sehr bekannte Kultur, seien soeben Hybridsorten mit sehr gutem Ertrag sowie Linien mit Resistenz gegenüber Trockenheit und Hitze entwickelt worden.

7.72 Es gebe keine besondere Einrichtung für die Vermehrung gezüchteter Sorten. Es sei bisher noch das Institut für die Züchtung der Pflanzen, das die Sorten vermehre und Basis- und Elitesaatgut erzeuge, aber mit dem Anwachsen der Nachfrage werde es nötig sein, für die Erzeugung von Saatgut eine Organisation zu schaffen. Zu diesem Zweck werde soeben ein Gesetz ausgearbeitet, das dem Parlament unterbreitet werden solle. In diesem Gesetz sei vorgesehen, bestimmte Vorteile den Personalangehörigen und den Unternehmen einzuräumen, die neue Pflanzensorten durch Hybridisierung, Züchtung oder Mutation schaffen.

7.73 Norwegen.- Das Landwirtschaftsministerium werde demnächst dem Parlament einen Zusatz zu dem gegenwärtigen Recht über Saatgut vorschlagen, um die Einführung eines Systems von Gebühren für den Handel mit Saat- und Pflanzgut zu ermöglichen. Das daraus erzielte Einkommen solle an die Züchter weitergegeben werden, und zwar im Verhältnis der Mengen des vertriebenen Saat- und Pflanzguts. Dieses System werde demjenigen in Finnland nahekomen, und in gewisser Weise auch dem schwedischen System. Es würden bereits den ausländischen Züchtern seit einigen Jahren Gebühren gezahlt, aber lediglich auf vertraglicher Grundlage.

7.74 Das Landwirtschaftsministerium sei sich bewusst, dass dieses System es Norwegen nicht gestatten werde, direkte Bindungen mit der UPOV zu begründen, aber es sei an einer Assoziierung mit den Arbeiten der UPOV interessiert.

7.75 Panama.- Panama habe Interesse am Sortenschutz, und die Anwesenheit der Delegation an der Ratssitzung sei ein Beweis hierfür. Zur Zeit sei es ein Institut für die landwirtschaftliche Forschung, das Arbeiten zur Züchtung von Pflanzen insbesondere von Mais und Leguminosen durchführe.

7.76 Polen.- Der Rechtsausschuss beim Ministerrat habe den Entwurf eines Gesetzes für die Pflanzenzüchtung, den Schutz von Pflanzenzüchtungen und Saatgutfragen sowie den Entwurf einer Ausführungsordnung hierzu geprüft. Er habe im Grundsatz die Anpassung dieser Gesetzestexte an das UPOV-Übereinkommen gebilligt. Im Übrigen habe er, um die Anzahl der Gesetze nicht unnötig zu vermehren, gefordert, dass dem Entwurf ein Kapitel über den Schutz der Kulturen gegen Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter angefügt werde. Zur Stunde würde das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft dieses neue Kapitel abschliessend bearbeiten, sodann werde der geänderte Entwurf erneut dem Rechtsberater des Ministerrats vorgelegt werden. Es sei vorgesehen, dass der Entwurf dem Parlament im Jahre 1983 vorgelegt werde.

7.77 Sowjetunion.- Die Sowjetunion messe der Züchtung neuer Sorten und der Verbesserung der bestehenden Sorten grosse Bedeutung zu. Aufgrund des bestehenden Rechts, nämlich der Verordnung über Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die im Jahre 1973 erlassen und im Jahre 1978 geändert worden sei, seien für die Zwecke des juristischen Schutzes neue Pflanzensorten den Erfindungen angeglichen worden. Artikel 22 dieser Verordnung sehe vor, dass neue Sorten durch Erfinderbescheinigungen geschützt würden und dass verbesserte Sorten durch Zertifikate geschützt würden. Diese beiden Arten von Titeln würden vom Landwirtschaftsministerium der UdSSR erteilt, die Erfinderbescheinigung nach Eintragung der Ergebnisse der erfinderischen Tätigkeit beim Staatskomitee der UdSSR für Erfindungen und Entdeckungen. Das Landwirtschaftsministerium der UdSSR bestimme gemäss den vorgeschriebenen Modalitäten die Neuheit und Nützlichkeit der Ergebnisse der erfinderischen Tätigkeit, überprüfe Einwendungen und Einsprüche gegen die Erteilung der Erfinderbescheinigung und der Zertifikate, regle Probleme der Auswertung der Ergebnisse der erfinderischen Tätigkeit, berechne die Vergütung und zahle sie aus einem hierfür vorgesehenen Fond aus.

7.78 Zum Abschluss seiner Ausführungen brachte die Delegation der Sowjetunion ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass der Austausch von Informationen und die Unterrichtung über Ergebnisse von Erfahrungen, wie sie auf Sitzungen wie derjenigen des UPOV-Rates stattfänden, in hohem Masse zur Entwicklung und Verbesserung des Schutzes von Pflanzenzüchtungen beitragen, was einmal im Interesse der Züchter, zum anderen aber auch der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit liege.

7.79 Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).- Die FAO habe ein komputersisiertes Informationssystem über Saatgut entwickelt, das zur Zeit ungefähr 90 Staaten abdecke und das aufgeteilt sei in selbständige Untersysteme, die Informationen lieferten über die Saatgutsituation der betreffenden Länder und insbesondere über die Sortenentwicklung und den Vertrieb der Sorten, über die Saatguterzeugung, über die Qualitätskontrolle, die Kommerzialisierung und über die Verbreitung der Sorten. Die FAO baue im Augenblick eine Datenbank für Kulturpflanzen auf, wobei der Akzent auf das Verhalten der Sorte unter verschiedenen agroökologischen Gesichtspunkten gelegt werde. Schliesslich unterhalte die FAO einen Austauschdienst für Saat- und Pflanzgut, mit dessen Hilfe zur Zeit im Jahr 50 000 Proben zu Versuchszwecken zur Verfügung gestellt würden.

b. Erörterung

7.80 Indem er sich auf den Bericht über die Entwicklung in Guernsey bezog (siehe Paragraph 7.51 oben), führte der Stellvertretende Generalsekretär aus, dass das Fehlen eines Schutzes auf dieser Insel die Züchter mehr störe als das Fehlen eines Schutzes in Jersey, was mit der unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausrichtung beider Inseln zusammenhänge. Wenn man sich die Karte Europas ansehe, so müsse man feststellen, dass es noch andere Länder ohne Schutz gebe und dass dies besonders innerhalb der Europäischen Gemeinschaften Probleme schaffen könne, da dort der Grundsatz der freien Zirkulation von Waren innerhalb des Gemeinsamen Marktes gelte, sobald diese dort rechtmässig in den Verkehr gebracht worden seien. Einen Sonderfall bilde Luxemburg. Bei mehreren Gelegenheiten, insbesondere während der Revisionskonferenz von 1978, habe die Delegation dieses Landes wissen lassen, dass Luxemburg sich der Notwendigkeit, ein System des Sortenschutzes einzuführen, bewusst sei, dass sich aber eine Reihe von Schwierigkeiten stellten, die nur durch eine administrative und technische Zusammenarbeit mit einem Nachbarland oder durch die Schaffung eines mehrseitigen Systems beispielsweise innerhalb der Europäischen Gemeinschaften überwunden werden könnten. Der Stellvertretende Generalsekretär meinte, dass es angesichts dieser Situation zweckmässig sei, wenn sich das Verbandsbüro, Belgien und Luxemburg im Rahmen einer Arbeitsgruppe zusammensetzen würden, um eine Lösung der luxemburger Probleme zu finden. Eine ähnliche Lösung könnte auch für Liechtenstein ins Auge gefasst werden, das bereits für den Schutz des gewerblichen Eigentums einen Vertrag mit der Schweiz abgeschlossen habe.

7.81 Der Präsident schloss die Erörterung dieses Tagesordnungspunkts, indem er die Bedeutung der Darlegungen durch die Vertreter der Staaten und Organisationen über die gegenwärtige Lage, die sich stellenden Probleme und die auf legislativem, administrativem und technischem Gebiet erzielten Fortschritte unterstrich; sie gäben die Geschichte des Sortenschutzes auf nationalem wie auf internationalem Niveau wieder. Er brachte ausserdem in Erinnerung, dass diese Ausführungen wie in der Vergangenheit eine weite Verbreitung finden würden, insbesondere durch den Abdruck in "Plant Variety Protection".

c. Dokumente des Verbandsbüros

8. Der Rat nahm auch Kenntnis vom Inhalt der Dokumente C/XVI/5, 6, 7 und 8. Nachdem die dänische Delegation die Zweckmässigkeit der genannten Dokumente in Frage gestellt hatte, kam der Rat überein, die Angelegenheit an den Beratenden Ausschuss zur Erörterung zu überweisen; er nahm zur Kenntnis, dass einige Delegationen, insbesondere die japanische Delegation, sehr daran interessiert sind, möglichst viele Informationen zu erhalten.

Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der fünfundzwanzigsten und sechsundzwanzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses

9. Der Rat nahm den in Dokument C/XVI/2 Add. Absatz 2 wiedergegebenen Bericht über die Arbeiten der fünfundzwanzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses zur Kenntnis; er nahm auch von dem mündlichen Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der sechsundzwanzigsten Tagung Kenntnis, auf der die folgenden Beschlüsse gefasst wurden: Die Erörterungen über das Thema des nächsten Symposions und über die Zweckmäßigkeit der Durchführung von Symposien in Verbindung mit ordentlichen Ratstagungen wurde bis nach Abschluss des Symposions, das im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Tagung durchgeführt wird, vertagt;¹ einige Änderungen wurden zu den Vereinbarungen, Satzungen und Geschäftsordnungen nach der Fassung von 1978 des UPOV-Übereinkommens (vom Rat unter Tagesordnungspunkt 11 zu behandeln) vorgeschlagen; die Vereinigung der Pflanzzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO) soll zu allen Sitzungen eingeladen werden, zu denen Berufsorganisationen regelmässig eingeladen werden, während für die nationale Vereinigung der Pflanzpatentinhaber (NAPPO) beschlossen wurde, sie zu der Informationssitzung mit internationalen nichtamtlichen Organisationen einzuladen, die am 15. November 1982 durchgeführt werden soll.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1981 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1982

10. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVI/2 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs nebst Ergänzung (Dokument C/XVI/2 Add.). Bei der Einführung dieser Dokumente machte der Stellvertretende Generalsekretär auf das wachsende Interesse der Juristen am Sortenschutz aufmerksam.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage des Verbands im Jahre 1981

11. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVI/3 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs und beglückwünschte diesen zu seiner kostenbewussten Haushaltsführung.

Vorlage des Rechnungsprüfungsberichts für 1981

12. Der Rat nahm den in Dokument C/XVI/3 Anlage B enthaltenen Bericht zur Kenntnis und billigte die Rechnungslegung des Verbands für das Jahr 1981.

Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

13. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVI/9 enthaltenen Bericht des Verwaltungs- und Rechtsausschusses über den Fortgang der Arbeiten des Ausschusses; er bat die Delegation des Vereinigten Königreichs, Herrn P.W. Murphy, der den Ausschuss seit der vierzehnten ordentlichen Ratstagung im Jahre 1980 geleitet hatte und nun andere Aufgaben auf nationaler Ebene übernommen hat, seinen Dank auszusprechen. Der Rat wählte einstimmig Herrn M. Heuver (Niederlande) zum Vorsitzenden des Ausschusses für eine Amtsdauer von drei Jahren, die mit der Beendigung der neunzehnten ordentlichen Ratstagung im Jahre 1985 enden wird.
14. Der Rat nahm ferner zustimmend von den in Dokument C/XVI/9 wiedergegebenen Plänen für die künftigen Arbeiten dieses Ausschusses Kenntnis, beschloss jedoch folgendes:

¹ Siehe Paragraph 27 ff. weiter unten.

i) Am 17. November 1982 nachmittags soll eine gemeinsame Sitzung mit dem Technischen Ausschuss stattfinden, auf der die Fragen "Mindestabstände zwischen Sorten" und "Klassenliste für Zwecke der Bezeichnung von Sorten" erörtert werden soll. (Diese Sitzung soll die Sitzung einer Untergruppe des Technischen Ausschusses ersetzen, die für die Erörterung der letztgenannten Frage vorgesehen war.)

ii) Der Beratende Ausschuss soll entscheiden, ob die "Empfehlungen für die Auswahl von Sortenbezeichnungen durch die Sortenschutzanmelder und für die Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit von Sortenbezeichnungen durch die Behörden sowie über das behördliche Verfahren" den zweiten Erörterungsgegenstand für die Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen vom 9. und 10. November 1983 bilden sollen.

Fortgang der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen

15. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVI/10 und seiner Ergänzung (Dokument C/XVI/10 Add.) enthaltenen Bericht über die Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen und sprach den Vorsitzenden dieser Gremien seinen Dank aus.
16. Der Rat nahm zustimmend von den Plänen für die künftigen Arbeiten Kenntnis, wie sie in den oben genannten Dokumenten aufgeführt sind. Er stellte ferner fest, dass Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und Japan mehrere Programme für die Farbmessung und Farbskalen entwickelt haben und dass, sobald greifbare Ergebnisse erzielt worden sind, der Technische Ausschuss das Forum bilden soll, in dem die Erfahrungen koordiniert werden.

Vereinbarungen, Satzungen und Geschäftsordnungen nach der Fassung von 1978 des UPOV-Übereinkommens

17. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente C/XVI/11, 13 und 14.
18. Entwurf einer Vereinbarung zwischen der WIPO und der UPOV.- Der Rat billigte den in der Anlage zu Dokument C/XVI/11 enthaltenen Wortlaut, ersetzte jedoch im englischen Wortlaut von Artikel 8 Absatz 2 den Begriff "Selection Committee" durch "Appointment and Promotion Board" und den Begriff "Joint Consultative Committee of WIPO" durch "Joint Advisory Committee of WIPO". Er billigte ferner die Vorschläge, die in Absatz 4 dieses Dokuments für das Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung mit der WIPO gemacht worden sind.
19. Der Rat stellte abschliessend fest, dass das Inkrafttreten der neuen Vereinbarung die gegenwärtige "Geschäftsordnung über die technische und administrative Zusammenarbeit des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum", die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebilligt worden sei (UPOV/INF/4, Teil I) sowie andere hierauf gestützte Regeln wie die "Verwaltungsordnung" (UPOV/INF/4, Teil IV) obsolet machen werde. Er kam jedoch überein, dass einschlägige Entscheidungen, die nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen getroffen worden sind, weiter in Kraft bleiben sollen.
20. Geschäftsordnung des Rates.- Der Rat billigte einstimmig seine in der Anlage zu Dokument C/XVI/13 enthaltene Geschäftsordnung (die die in Teil II des Dokuments UPOV/INF/4 enthaltene "Geschäftsordnung des Rates" ersetzen soll), beschloss jedoch, die Regel 8 wie folgt zu fassen:

"Der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV oder ein von dem Stellvertretenden Generalsekretär bestimmter Angehöriger des Büros der UPOV handelt als Sekretär des Rates".

Es wurde ferner davon ausgegangen, dass das Verbandsbüro alle Anstrengungen unternehmen wird, um sicherzustellen, dass insbesondere das Dokument, das den Entwurf eines Programms und Haushaltsplans enthält, zwei Monate vor dem ersten Tag der Tagung des Rats auf der dieses Dokument behandelt werden soll, übermittelt wird.

21. Sitzabkommen.- Der Rat sprach sich in einer einstimmigen Entscheidung positiv zu den Anregungen aus, die in den Absätzen 4 und 5 des Dokuments C/XVI/14 wiedergegeben sind.

Prüfung und Genehmigung des Programms und Haushaltsplans des Verbands für das Jahr 1983

22. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XVI/4 und auf die geänderten Auszüge hiervon, die die Anlage II zu diesem Dokument bilden.
23. Der Rat genehmigte einstimmig sowohl den Haushaltsplan des Verbands für das Jahr 1983 als auch die jährlichen Beiträge der Verbandsstaaten in der in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegebenen Fassung.
24. Zum Programm des Verbands für das Jahr 1983 fasste der Rat folgende Beschlüsse:
- i) In Absatz 2 Ziffer vii) der Einleitung (Programm) wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Zusammenarbeit "bei der Darlegung des Schutzes von Pflanzenzüchterrechten" erfolgt.
 - ii) In Absatz 7 Buchstabe A Ziffern v) und vi) wird vor "Steigerung" bzw. "Erhöhungen" jeweils das Wort "mögliche" eingefügt.
 - iii) Am Ende von Absatz 7 Buchstabe B Buchstabe b) (Dienstreisen - Reisen Dritter) wird gesagt, dass Vorsorge für die mögliche Teilnahme eines Ratsmitglieds an dem Panamerikanischen Saatgutseminar (6 000 Franken) getroffen wird (Position UV.01 ist entsprechend zu ändern).
 - iv) In Absatz 7 Buchstabe C Buchstabe a) (Externe Dienstleistungen - Konferenzen) werden nur für eine einzige Tagung des Technischen Ausschusses Mittel veranschlagt, nicht jedoch für zwei Tagungen (Position UV.03 ist entsprechend zu ändern).
 - v) In Absatz 7 Buchstabe F (Mobilien und Gerät) werden nur für die Anmietung einer Textverarbeitungsanlage Mittel veranschlagt, nicht jedoch für deren Anschaffung.
 - vi) In Kapitel II (Programm und Ausgaben) wird in Position UV.04 (Technische Arbeitsgruppen) auch Vorsorge für eine eventuelle Sitzung von Statistikern und Sachverständigen zur Vorbereitung der vorgesehenen Erörterungen über die Möglichkeiten einer Harmonisierung des Einsatzes elektrischer Datenverarbeitungsanlagen durch die Prüfungsbehörden der Verbandsstaaten getroffen.
 - vii) In Position UV.05bis (Anhörung von nichtamtlichen Organisationen) werden Mittel nur für zwei Sitzungstage statt für drei vorgesehen.
25. Änderungen in den Zahlen in der Einführung und in Kapitel II des Entwurfs eines Programms und Haushaltsplans für 1983 (Dokument C/XVI/4) sind in diesem Bericht nicht im einzelnen wiedergegeben, da sie aus den Tabellen abgeleitet werden können, die die Anlage II zu diesem Dokument bilden.

Tagungskalender für 1983

26. Der Rat billigte den in Dokument C/XVI/12 Rev. wiedergegebenen Tagungskalender für das Jahr 1983.

Symposium 1983

27. Der Rat beschloss, dass am Eröffnungstag der siebzehnten ordentlichen Ratstagung ein Symposium stattfinden soll, das Vorlesungen und Erörterungen über das Thema "Nomenklatur" gewidmet ist.

27.1 Alle Delegationen erklärten, dass sie die Durchführung von Symposien in Verbindung mit den ordentlichen Ratstagungen für zweckmässig hielten. Sie meinten aber, dass die Themen interessant und attraktiv sein und sich auf einem Niveau halten müssten, das einem breiten Auditorium zugänglich sei. Man könnte, so die Delegation von Neuseeland, auch eine andere Form vorsehen, z.B. mit einem allgemeinen Vortrag zu beginnen, gefolgt von Erörterungen in Kommissionen, deren Ergebnisse sodann in einer Vollsitzung zusammengefasst würden. Unter den Argumenten, die für die Symposien vorgebracht wurden, verdienen die Bemerkungen festgehalten zu werden, dass die Symposien das Prestige der UPOV heben, dass sie die Möglichkeit zu Erörterungen besonderer Aspekte des Sortenschutzes und verwandter Fragen geben, dass sie es ermöglichen, eine bestimmte Zuhörerschaft zu erreichen und dass sie verschiedenen Delegationen die Teilnahme an der Ratssitzung erleichtern.

27.2 In diesem Zusammenhang beglückwünschte die Delegation Brasiliens die UPOV dazu, als Thema die Gentechnologie in ihrem Verhältnis zur Pflanzenzüchtung ausgewählt zu haben; sie werde ihre Regierung über die Haltung der UPOV zur Frage der mit Hilfe der Gentechnologie erzeugten Sorten unterrichten; dies sei ein nicht zu vernachlässigender Aspekt für einen Staat, der ins Auge fasse, der UPOV anzugehören.

Internationale Züchtungszentren

28. Die Erörterungen stützten sich auf das Rundschreiben U 731, das in Anlage V wiedergegeben ist.

29. Bei der Einführung in dieses Dokument stellte die niederländische Delegation die Problematik zusammenfassend dar. In einzelnen Kreisen werde befürchtet, dass Züchter für sich den Schutz von Sorten beantragen würden, die sie durch eine geringfügige Aufarbeitung von Pflanzenmaterial entwickelt hätten, das von einem internationalen Züchtungszentrum erzeugt worden sei und von diesem als seine eigene Sorte betrachtet werde, eine Sorte, die allerdings nicht den im Rahmen des Sortenschutzes in den Verbandsstaaten der UPOV geltenden Normen entspreche (und im übrigen nicht den Normen für die Eintragung in die nationale Listen und für die Zertifizierung von Saatgut); dies gelte insbesondere für die Homogenitätsnormen. Zwei Möglichkeiten böten sich den Sortenschutzbehörden an: Vertrauen auf die Züchter zu haben und nichts zu unternehmen, oder damit zu rechnen, dass sich ein solcher Fall sehr wohl ereignen könne und Gegenmassnahmen zu treffen, beispielsweise das Material der internationalen Züchtungszentren als Referenzmaterial amtlich aufzubewahren.

30. Zur Ausgangshypothese wurde unterstrichen, dass sie auch für Material gelte, das von nationalen Forschungsinstituten, von Universitäten oder von Züchtern des privaten Bereichs in Verkehr gesetzt werde; auch einige dieser Stellen würden Materialproben aus ihren Händen geben, bevor das Material voll entwickelt sei. Es erschien deshalb einzelnen Delegationen schwierig, besondere Massnahmen zugunsten der unfertigen Sorten von internationalen Entwicklungszentren zu ergreifen, insbesondere den Schutz für Material dieser Art abzulehnen, wenn ein Unterschied zwischen diesem Material und dem Ausgangsmaterial festzustellen ist. Nach Ansicht dieser Delegationen sei es im wesentlichen Sache der internationalen Züchtungszentren, die notwendigen Massnahmen

zum Schutz ihrer Interessen zu treffen, beispielsweise dadurch, dass sie das Material allgemein bekannt machen oder dass sie zweckentsprechende Verträge mit den Partnern schliessen, denen sie das Material zu dessen Weiterentwicklung anvertrauen würden, wenn sie schon nicht um Schutz nachsuchen würden, was sie offenbar nicht möchten. In diesem Zusammenhang wurde auf die Erklärung hingewiesen, die Herr Klatt am Ende seines in der Anlage V wiedergegebenen Schreibens gemacht hat ("...wir können wenig unternehmen, es sei denn, dass wir versuchen sicherzustellen, dass sie niemals mehr Genmaterial der CIMMYT erhalten"). Im übrigen wurde gesagt, eine solche Massnahme schliesse die echten Züchter davon aus, eine Reihe von Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auszuschöpfen, und würde auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Pflanzenzüchtung haben, was im Rahmen des Sortenschutzes zu Problemen führe; dies gelte beispielsweise für die systematische Erforschung und Auswertung von Mutanten bei geschützten Ziersorten.

31. In diesem Zusammenhang verwies der Stellvertretende Generalsekretär auf ein ähnliches Problem, das sich in der Vergangenheit auf dem Patentgebiet bereits gestellt habe; bestimmte Erfindergruppen, die am Patentschutz nicht interessiert gewesen seien, hätten ein Verfahren in Anregung gebracht, wonach Erfindungen von den Ämtern veröffentlicht würden und ihnen hierdurch der Charakter der Neuheit genommen würde, so dass Dritte nicht mehr für die gleichen Erfindungen Patente erhalten könnten. Diese Lösung sei von den Ämtern abgelehnt worden, weil sie einen erheblichen und zudem nicht durch Gebühren ausgeglichenen Arbeitsaufwand verursacht hätte. Pflanzenmaterial sei aber noch komplizierter zu beschreiben als technische Erfindungen, und die Erhaltung von Sammlungen solchen Materials sei noch kostspieliger als die Archivierung von Erfindungsbeschreibungen. Man müsste daher wohl zu dem Ergebnis kommen, dass die zur Diskussion gestellte Sammlung und Veröffentlichung von Material durch die Sortenschutzämter praktisch unmöglich sei. Im übrigen verfügten die öffentlichen Stellen im Falle eines Missbrauchs über die Möglichkeit, geeignete Gegenmassnahmen zu ergreifen, insbesondere die Möglichkeit, das Schutzrecht für nichtig zu erklären; es stelle sich allerdings die Frage, ob der Missbrauch im Einzelfall nachgewiesen werden könne.

32. Zu dem Sonderfall von Material, das der CIMMYT entstammt - für das sich das Problem mit grösserer Schärfe stelle, da es sich um Getreide mit sehr breiten Anbaumöglichkeiten handele, das vor allem auch von den Verbandsstaaten der UPOV, in denen Schutz für diese Arten zur Verfügung stehe, angebaut werde - so wurde festgestellt, dass Fälle missbräuchlicher Tätigkeiten gering an Zahl und wenig dokumentiert seien.

33. Angesichts der in den vorausgehenden Absätzen erwähnten Tatsachen kam der Rat zu Schlussfolgerungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

(i) Das Problem sei allgemeiner Natur und beschränke sich nicht auf Material der internationalen Züchtungszentren.

(ii) Selbst wenn sich dieses Problem nur gelegentlich stelle, so müsse es doch von den Dienststellen der Verbandsstaaten ernst genommen werden; diese sollten alles tun, damit Missbräuche nicht vorkommen und hierdurch die Erteilung von Schutzrechten diskreditiert würde. Die Dienststellen seien bereit zu handeln, was allerdings voraussetze, dass die Interessenten ihnen die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

(iii) Das Übereinkommen und die nationalen Rechte enthielten Bestimmungen, die es erlauben würden, Missbräuche zu verhindern oder einzudämmen; denn sie sähen vor, dass das Recht auf Schutz nur dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger unter Ausschluss jeder anderen Person zustehe und dass ein Schutzrecht, das einer anderen Person erteilt worden sei, entweder für nichtig erklärt oder auf den rechtmässigen Inhaber übertragen werde. Die Anwendung dieser Bestimmungen setze allerdings voraus, dass die Rechtslage eindeutig sei.

(iv) Es erscheine zweckmässig, diese Frage mit den Berufsorganisationen zu besprechen, um einen Ehrenkodex zu schaffen; dies stelle allerdings das Maximum dessen dar, was diese Organisationen tun können; denn die Organisationen können keine Verpflichtungen im Namen aller Einzelpersonen, die mit Saatgut zu tun haben, eingehen.

(v) Was die internationalen Züchtungszentren anbetreffe, so habe der Rat Verständnis für ihren Wunsch und unterstütze ihn im Prinzip, dass nämlich Missbrauch von genetischem Material, das von ihren Arbeiten stamme und dessen Entwicklung durch Staaten und private Spender finanziert worden sei, verhindert werden solle. Der Rat habe im übrigen eine sehr hohe Meinung von der Tätigkeit der internationalen Züchtungszentren und schätze besonders den von ihnen befolgten Grundsatz des freien Austausches von genetischem Material sowie ihr Prinzip, nicht in erster Linie fertige Sorten, sondern genetisches Material zu erzeugen, um die Entwicklungsländer an den Arbeiten zur Verbesserung von Pflanzen teilnehmen zu lassen.

34. Die ägyptische Delegation wies darauf hin, dass die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Schutzes von Pflanzenzüchtungen anerkannt sei, dass aber die Erteilung von Schutzrechten auch Pflichten mit sich bringe. Andererseits sei die UPOV ein Verband von Staaten, welche einen Teil der weltweiten Gemeinschaft bilden würden und welche als entwickelte Länder die Verpflichtung hätten, den Entwicklungsländern zu helfen. Die Entwicklungsländer hätten einen dringenden Bedarf an verbesserten Sorten, insbesondere an Getreidesorten, aber sie könnten sich nicht an der Vergütung für die züchterische Arbeit beteiligen. Die Delegation regte deshalb an, seitens der UPOV zu überprüfen, ob sie diese Vergütung nicht auf ihre Rechnung übernehmen könne, so dass die Entwicklungsländer hiervon befreit seien.

Eintreten in den Ruhestand und Änderungen

35. Herr H. Skov (Dänemark) gab bekannt, dass Herr A.F. Kelly zum letzten Mal an einer Ratstagung teilnehme. Er brachte in Erinnerung, dass Herr Kelly während langer Jahre für den Sortenschutz gearbeitet habe und dass er wesentliche Beiträge zu den Arbeiten auf technischem Gebiet geleistet habe, insbesondere als Vorsitzender des Technischen Ausschusses. Er dankte Herrn Kelly im Namen des Rates für die Tätigkeiten im Dienste des Schutzes von Pflanzenzüchtungen und für seinen Geist der Zusammenarbeit und wünschte ihm eine lange und glückliche Zeit im Ruhestand.

36. Herr Kelly dankte Herrn Skov für seine liebenswürdigen Worte.

37. Herr Skov, wiederum im Namen des Rats sprechend, bat die Delegation des Vereinigten Königreichs, Fräulein E.V. Thornton und Herrn P.W. Murphy den Dank des Rates für die von ihnen erbrachten Leistungen und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit auszusprechen; Fräulein Thornton sprach er die besten Wünsche für eine lange und glückliche Zeit im Ruhestand aus, während er Herrn Murphy Erfolg in seinen neuen Funktionen wünschte.

38. Herr H. Mast (Stellvertretender Generalsekretär) gab bekannt, dass Herr J. Mullin (Irland) ebenfalls zum letzten Mal an einer Ratstagung teilnehme. Herr Mullin habe sich erst seit jüngerer Zeit an den Arbeiten der UPOV beteiligt; er habe gleichwohl an Entscheidungen von grosser Bedeutung teilgenommen und sei auf nationaler Ebene in einer besonders schwierigen Zeit mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen befasst gewesen. Der Ratspräsident schloss sich diesen Worten an und dankte Herrn Mullin; er wünschte ihm Zufriedenheit und Erfolg bei den neuen Tätigkeiten, die er demnächst übernehmen werde.

39. Herr Mullin dankte dem Präsidenten und Herrn Mast für ihre liebenswürdigen Worte und meinte, dass die in Irland erzielten Erfolge zu einem grossen Teil der Hilfe und dem Geist der Zusammenarbeit der Mitglieder des Rates und des Verbandsbüros zu danken seien, wofür er diesen seinen Dank ausspreche.

[Anlagen folgen]

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTEI. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur, Ministère de l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby
- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. Y.P. VAN HAECKE, Sous-directeur des Production végétales, Ministère de l'Agriculture, 3 rue Barbet-de-Jouy, 75007 Paris
- M. M. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur du Groupe d'études et de contrôle des variétés et des semences, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61
- Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. J. MULLIN, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

- Mr. M. SHATON, First Secretary for Economic Affairs, Permanent Mission of Israel, 9 chemin Bonvent, 1216 Cointrin/GE, Switzerland

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Dr. B. PALESTINI, Chief Inspector, General Directorate of Agricultural Production, Ministry of Agriculture and Forestry, General Directorate of Agricultural Production, Via XX Settembre, 20, 00187 Rome

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. R. YOSHIMURA, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Arable Crops, Horticulture, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nuvestraat 11, 6140 Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. J.B. JACKMAN, Agricultural Counsellor, New Zealand High Commission, New Zealand House, Haymarket, London SW1 Y4TQ, United Kingdom

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Mr. J.F. VAN WYK, Director, Division of Plant and Seed Control, Department of Agriculture, Private Bag X179, Pretoria 0001
- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- Dr. F. MIRANDA DE LARRA Y ONIS, Director, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3
- M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Subdirector Técnico de Laboratorios y Registro de Variedades Comerciales, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Box 2290, 103 17 Stockholm
- Mr. L. KÅHRE, Vice-Chairman of the National Plant Variety Board, Statens Utsädeskontroll, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- M. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. F.H. GOODWIN, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231
- Mr. S.B. WILLIAMS, Jr., Attorney, The Upjohn Company, 301 Henrietta Street, Kalamazoo, Michigan 49001

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTER

AUSTRIA/AUTRICHE/ÖSTERREICH

- Prof. Dr. R. MEINX, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, Wien II, Alliiertenstrasse 1

BRAZIL/BRESIL/BRASILIEN

- Dr. L.A.B. DE CASTRO, Genetic Engineering Coordinator, EMBRAPA-CENARGEN., C.P. 102372 Brasilia D.F.

CANADA/KANADA

- Mr. W. BRADNOCK, Director, Seed Section, Agriculture Canada, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario K1A0C5

CHILE/CHILI/CHILE

- M. P. BARROS, First Secretary, Permanent Mission of Chile, 56, rue Moillebeau, 1211 Geneva, Switzerland

EGYPT/EGYPTE/ÄGYPTEN

- Prof. F.A. EL-FIKY, Faculty of Agriculture, Department of Genetics, Azhar University, Cairo

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Mr. J. BOBROVSZKY, General Director, Legal and International Department, National Office of Inventions, Garibaldi 2, Budapest, V.

IRAN

- M. A. VAEZ ZADEH, Responsable de section de recherches agronomiques, Institut d'amélioration des plantes, Karaj

IVORY COAST/COTE D'IVOIRE/ELFENBEINKÜSTE

- M. B.B. N'DRI, Directeur du projet soja, Ministère de l'agriculture, B.P. V 7, Abidjan
- M. N. NOGBOU, Directeur de l'Administration centrale, Ministère de l'agriculture, B.P. V 7, Abidjan

NORWAY/NORVEGE/NORWEGEN

Mr. L.R. HANSEN, Chief of Administration, The National Seed Council,
Moerveien 12, 1430 Ås

PANAMA

Mrs. C. DE VASQUEZ, Scientific Advisor, Permanent Mission of Panama, 63, rue de
Lausanne, 1202 Geneva, Switzerland

POLAND/POLOGNE/POLEN

M. J. VIRION, Chef-expert, Ministerstwo Rolnictwa i Gospodarki Żywnościowej,
ul. Wspólna 30, Warszawa

SOVIET UNION/UNION SOVIETIQUE/SOWJETUNION

Mr. Y. GYRDYMOV, Deputy Director, External Relations Department, USSR State
Committee for Inventions and Discoveries, M. Cherkassky per. 2/6, Moscow
(Centre)

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONENEUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés
Européennes, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique

FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF THE UNITED NATIONS (FAO)/ORGANISATION DES
NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET L'AGRICULTURE (FAO)/ERNÄHRUNGS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)

Dr. W.P. FEISTRITZER, Chief, Seed Service, Plant Production and Protection
Division, Via delle Terme di Caracalla, 00100 Rome, Italy

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Dr. W. GFELLER, President
Mr. J. RIGOT, Vice-President

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. A. HEITZ, Senior Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

AUSZUG AUS DOKUMENT C/XVI/18, SEITE 7

KAPITEL I
ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHALTSVORANSCHLAGS UND VERGLEICHE
(in tausend Franken)

1981 Ist	1982 Angenommener Haushalt		Haushalt 1983
EINKOMMEN			
1 228	1 390	Beiträge	1 504 (a)
		Andere Einnahmen	
3	5	- Veröffentlichungen	5
25	20	- Verschiedene Einnahmen	26
7	-	Inanspruchnahme des Reservefonds	-
1 263	1 415		1 535
=====	=====		=====
AUSGABEN			
725	807	UV.09 <u>Personal</u> : Gehälter und Allgemeine Personalkosten	933
		<u>Reisen aus dienstlichem Anlass:</u>	
		- <u>Dienstreisen [Personal]</u>	
		UV.04 - Technische Arbeitsgruppen	8
		UV.08 - Kontakte mit Regierungen und Organisationen	25
23	33	- <u>Untersumme</u>	33
		- <u>Reisen Dritter [nicht Personal]</u>	
		UV.01 - Rat: Mitglieder	6
		: Vortragende im Symposium	8
6	4	- <u>Untersumme</u>	14
		<u>Dienstleistungen:</u>	
		- <u>Konferenzen</u>	
		UV.01 - Rat	10
		UV.02 - Beratender Ausschuss	9
		UV.03 - Technischer Ausschuss	7
		UV.04 - Technische Arbeitsgruppen	1
		UV.05 - Verwaltungs- und Rechtsausschuss	15
		UV.05 bis - Anhörung	6
41	43	- <u>Untersumme</u>	48
		UV.06 - <u>Druckkosten: Information und</u> <u>-----Dokumentation</u>	
68	74	UV.06 - <u>Andere Dienstleistungen:</u> <u>-----</u>	66
-	4	Information und Dokumentation	4
		UV.10 <u>Allgemeine Betriebskosten:</u> <u>Anmietung von Räumen</u>	37
30	32		
2	4	UV.10 <u>Material</u>	2
8	2	UV.10 <u>Mobilier und Gerät</u>	5
1	26	UV.10 <u>Andere Ausgaben</u>	11
904	1 029	Untersumme: EIGENE AUSGABEN DER UPOV	1 153
359	386	*UV.11 Gemeinsame Ausgaben	382
1 263	1 415	AUSGABEN INSGESAMT	1 535
=====	=====		=====

a) Die Höhe der einzelnen Beitragseinheit beträgt 1 504 000 geteilt durch 40 1/4 Beitragseinheiten = 37 366.

* Mit Ausnahme des UPOV-Anteils an den gemeinsamen Einnahmen der WIPO, der in "Andere Einnahmen - Verschiedene Einnahmen" weiter oben enthalten ist.

AUSZUG AUS DOKUMENT C/XVI/18, ANLAGE B

JÄHRLICHE BEITRÄGE DER VERBANDSSTAATEN
(in tausend Franken)

<u>1981</u> <u>(Ist)</u>	<u>1982</u> <u>(Ist)</u>	<u>Verbandsstaaten</u>	<u>Zahl der</u> <u>Einheiten</u> <u>(1983)</u>	<u>Haushalt</u> <u>1983</u>
64 650	58 732	Belgien	1,5	56 050
64 650	58 732	Dänemark	1,25	46 710
215 500	195 775	Deutschland, Bundesrepublik	5,0	186 832
215 500	195 775	Frankreich	5,0	186 832
-	39 155	Irland	1,0	37 366
21 550	19 577	Israel	0,5	18 683
86 200	78 310	Italien	2,0	74 733
-	-	Japan	5,0	186 832
-	39 155	Neuseeland	1,0	37 366
129 300	117 465	Niederlande	3,0	112 100
64 650	58 732	Schweden	1,5	56 050
64 650	58 732	Schweiz	1,5	56 050
43 100	39 155	Spanien	1,0	37 366
43 100	39 155	Südafrika	1,0	37 366
215 500	195 775	Vereinigtes Königreich	5,0	186 832
-	195 775	Vereinigte Staaten von Amerika	5,0	186 832
<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>
1 228 350	1 390 000		40,25	1 504 000
=====	=====		====	=====

[Anlage III folgt]

C/XVI/19

ANLAGE III

INANSPRUCHNAHME DES SORTENSCHUTZSYSTEMS
DURCH DIE ZÜCHTER
IN BELGIEN*

	1977	1978	1979	1980	1981	1982**	Gesamt- zahl
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>							
Bastardweidelgras,	1	1	-	-	-	-	2
Oldenburgisches	-	-	1	1	-	-	2
Weidelgras							
Deutsches Weidelgras	1	6	3	3	-	1	14
	-	-	7	-	1	2	10
Flachs, Lein	-	-	2	6	2	-	10
	-	-	-	7	-	-	7
Gerste	-	17	1	2	2	3	25
	-	-	15	2	2	2	21
Hafer	-	10	2	-	2	2	16
	-	-	11	-	2	2	15
Herbstrübe, Mairübe	-	-	-	1	-	-	1
	-	-	-	-	-	-	-
Kartoffel	-	-	-	33	-	-	33
	-	-	-	29	3	1	33
Roggen	-	1	1	-	-	-	2
	-	-	2	-	-	-	2
Rotschwingel	-	-	-	7	-	-	7
	-	-	-	7	-	-	7
Spelz	-	1	-	1	-	1	3
	-	-	1	-	1	-	2
Weichweizen	1	20	4	3	2	1	31
	-	1	20	4	2	2	29
Weissklee	-	-	-	1	-	-	1
	-	-	-	1	-	-	1
Welsches Weidelgras	-	4	-	-	-	-	4
	-	-	4	-	-	-	4
Wiesenrispengras	-	-	-	4	-	-	4
	-	-	-	4	-	-	4
Wiesenschwingel	-	-	-	2	1	-	3
	-	-	-	2	-	-	2

* Erste Zeile: eingereichte Anmeldungen; zweite Zeile: erteilte Schutzrechte.

** Bis zum 30. September 1982.

	1977	1978	1979	1980	1981	1982**	Gesamt- zahl
<u>Gemüsearten</u>							
Blumenkohl	-	-	-	-	1	-	1
	-	-	-	-	-	-	-
Bohne	-	13	1	-	2	-	16
	-	5	3	4	-	-	12
Erbse	-	17	2	-	-	1	20
	-	6	7	2	2	-	17
Salat	-	-	2	1	1	-	4
	-	-	-	2	-	-	2
Schwarzwurzel	-	-	-	2	-	1	3
	-	-	-	1	-	-	1
<u>Obstarten</u>							
Apfel	-	1	1	1	1	2	6
	-	1	-	1	-	1	3
Erdbeere	-	8	2	-	3	1	14
	-	8	-	2	-	-	10
Pflaume	-	-	-	1	-	-	1
	-	-	-	1	-	-	1
<u>Zierpflanzenarten</u>							
Azalee	-	4	1	3	3	-	11
	-	-	2	3	5	-	10
Bromeliaceae	-	-	-	-	-	2	2
	-	-	-	-	-	-	-
Chrysantheme	-	-	-	-	-	2	2
	-	-	-	-	-	-	-
Nelke	-	-	4	-	2	-	6
	-	-	-	4	2	-	6
Rose	-	40	8	17	21	8	94
	-	-	19	9	26	24	78
<u>Forstliche Baumarten</u>							
Pappel	-	13	-	-	-	-	13
	-	-	-	13	-	-	13
GESAMTZAHL	3	156	34	88	43	25	349
	-	21	92	99	46	34	292

INANSPRUCHNAHME DES SORTENSCHUTZSYSTEMS
DURCH DIE ZÜCHTER
IN NEUSEELAND

vom 1. Oktober 1981 bis zum 30 September 1982

	Eingereichte Anmeldungen	Erteilte Schutzrechte	Geltende Schutzrechte
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>			
Brassica	2	2	2
Erbsen	1	-	17
Flachs, Lein	-	-	1
Gerste	8	5	16
Hafer	-	-	2
Kartoffel	2	1	2
Knauelgras	1	-	-
Luzerne	1	-	2
Phazalie	-	1	1
Sojabohne	1	-	-
Weidelgras	-	-	1
Weizen	2	4	7
Total	18	13	51
<u>Zierpflanzen</u>			
Akeake (Dodonea)	1	1	1
Birke	1	-	-
Rose	13	19	79
Schefflera	1	-	-
Zitrone	-	1	1
Zypresse	1	-	-
Total	17	21	81
<u>Obstarten</u>			
Apfel	21	1	1
Aprikose	1	-	-
Erdbeere	4	-	-
Feijoa sellowiana	2	1	1
Kirsche	1	-	-
Makadamnuss	1	-	-
Mandel	1	-	-
Pepino (Solanum muricatum)	1	3	3
Pfirsich	1	-	-
Pflaume	1	-	-
Pflaume x Aprikose	1	-	-
Gesamtzahl	35	5	5
GESAMTZAHL	70	39	137

[Anlage V folgt]

0910

C/XVI/19

ANLAGE V

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE, SCHWEIZ

☎ (022) 99 91 11

☒ 2.23.76



UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW VARIETIES OF PLANTS

GENÈVE, SWITZERLAND

34, chemin des Colombettes
1211 Genève 20

1. September 1982

Rundschreiben Nr. U 731

-08

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Präsident des Rats hat zugestimmt, dem Beratenden Ausschuss vorzuschlagen, sich auf seiner sechszwanzigsten Tagung vom 12. Oktober 1982 unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" mit der nachfolgenden zusätzlichen Frage zu befassen:

Die Delegation der Niederlande hat gebeten, die Frage der Sortenschutzrechte für Züchtungsmaterial, das von den internationalen landwirtschaftlichen Forschungszentren entwickelt worden ist, erneut zu behandeln. Der Bericht, den Herr Heuver (Niederlande) auf der letzten Tagung des Beratenden Ausschusses hierzu abgegeben hat, ist in Absatz 34 des Dokuments CC/XXV/11 wiedergegeben und lautet wie folgt:

"34. Internationale Züchtungszentren

Herr Heuver (Niederlande) berichtete, er und einige wenige Sachverständige aus den Verbandsstaaten hätten an einer Sitzung einer Arbeitsgruppe teilgenommen, die der Technische Beratungsausschuss (Technical Advisory Committee - TAC) der Beratenden Gruppe für die Internationale Landwirtschaftsforschung (Consultative Group on International Agricultural Research - CGIAR) (mit Unterstützung der Weltbank, des Entwicklungsprogramms der Vereinten

/...

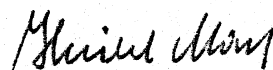
Verteiler: Mitglieder des Beratenden Ausschusses

Rundschreiben Nr. U 731-08 an die Mitglieder des
Beratenden Ausschusses - 1. September 1982

Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) vom 26. bis 28. Januar 1982 in Rom durchgeführt habe. Thema der Sitzung sei die Haltung der internationalen landwirtschaftlichen Forschungszentren (International Agricultural Research Centers - IARC's) zur Frage der Züchterrechte gewesen. Es habe eine allgemeine Übereinstimmung darüber bestanden, dass diese Zentren nicht ihrerseits um Züchterrechte nachsuchen sollten. Diese Möglichkeit sollten sie für die mitarbeitenden nationalen Programme offenhalten. Es habe eine Diskussion zu der Frage stattgefunden, wie verhindert werden könne, dass andere sich Sorten oder nahezu vollentwickelte Sorten der Zentren aneignen und zum Sortenschutz anmelden. In diesem Zusammenhang sei erörtert worden, ob die Zentren Dokumentation und/oder Material, das von ihnen freigegeben worden sei, den Sortenschutzbehörden übersenden sollten. Herr Heuver erwähnte auch eine sich daran anschließende Sitzung auf den Philippinen und deutete an, dass sich eine Notwendigkeit für eine weitere Erörterung der obigen Fragen ergeben könne. Er brachte die Meinung zum Ausdruck, diese Sache sei mehr ein Problem für die einzelnen Verbandsstaaten der UPOV als für den Verband selbst."

./.
Einen Abdruck eines von Herrn Heuver ausgearbeiteten Dokuments und eines an ihn gerichteten Schreibens der CIMMYT sind beigefügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Heribert Mast
Stellvertretender Generalsekretär

Anlage zum Rundschreiben Nr. U 731-08 vom 1. September 1982

Pflanzenzüchterrechte auf der Grundlage von
Züchtungsmaterial, das von Internatioalen Landwirtschaftlichen
Forschungszentren entwickelt worden ist

Während der fünfundzwanzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses hat der Unterzeichnete kurz über ein Diskussionspapier zu der Frage "Pflanzenzüchterrechte und Internationale Landwirtschaftliche Forschungszentren" berichtet, das Herr Hardon, Herr Heuver und Herr Fikkert ausgearbeitet haben. Der Ausschuss wurde auch über eine Arbeitsgruppensitzung unterrichtet, die der Technische Beratende Ausschuss (TAC) der Beratenden Gruppe für die Internationale Landwirtschaftliche Forschung (CGIAR) zu dieser Frage durchgeführt hat und an der auch die Herren Böringer und Kelly teilgenommen haben.

Pflanzenzüchterrechte werden auf breiter Ebene erörtert, insbesondere ihre Auswirkungen auf Entwicklungsländer. Das oben genannte Dokument und die Erörterungen während der Arbeitsgruppensitzung mit Vertretern der Entwicklungsländer und der Internationalen Zentren haben zu einem besseren Verständnis der Pflanzenzüchterrechte beigetragen.

Es steht fest, dass die Zentren selbst nicht um die Erteilung von Pflanzenzüchterrechten nachsuchen werden. Sie sind geschaffen worden, um für die landwirtschaftliche Entwicklung der Dritten Welt Hilfe zu leisten und werden diese Tätigkeit fortsetzen. In der Pflanzenzüchtung bedeutet dies Hilfe bei der Lieferung von Sorten und grundlegendem Züchtungsmaterial allgemeiner Art an Organisationen in Entwicklungsländern. Die Zentren senden einiges Material auch an Regierungsstellen und private Züchterorganisationen in entwickelten Ländern.

Die Zentren sind besorgt über die behördliche Erteilung von Rechten an Sorten, die von ihnen entwickelt worden sind. Sehr oft verteilen sie Material, aus dem noch einige Sorten gezüchtet werden könnten. In diesem Fall können die Zentren sich damit einverstanden erklären, dass unter den gegenwärtigen Regeln derartig entwickelte Sorten, die die Bedingungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllen, rechtlich geschützt werden.

Jedoch sollten Sorten, die von den Zentren entwickelt werden und bereits den Bedingungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit genügen oder nahezu vollendete Sorten, an denen nur noch geringfügige Züchtungsarbeit zu leisten ist, damit sie diesen Bedingungen genügen, keinen Schutz erhalten können und tatsächlich auch nicht geschützt werden.

Es stellen sich die folgenden Fragen:

1. Sollte ein UPOV-Land Züchterrechte für eine Sorte gewähren, die von einer von einem Zentrum entwickelten nahezu vollendeten Sorte entwickelt worden ist, wenn der Anmelder nicht der Rechtsnachfolger ist, soweit die Züchtungsarbeit des Zentrums an der nahezu vollendeten Sorte in Betracht kommt?
2. Wenn dies nicht der Fall ist, haben wir oder - verneinendenfalls - können wir hinreichende Information über Sorten oder nahezu vollendete Sorten erhalten, die von den Zentren entwickelt worden sind (und verteilt worden sind), damit wir eine solche Erteilung verhindern können?

Es steht fest, dass die Zentren selbst keine Informationen für Identifizierungszwecke protokollieren (siehe Anlage: Brief der CIMMYT vom 31. Mai 1982).

3. Ist die Frage der Erteilung von Rechten an Dritte für Sorten, die ganz oder zum grössten Teil von den Zentren entwickelt worden sind, so wichtig, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der Agitation gegen Pflanzenzüchterrechte, dass die UPOV-Länder besondere Massnahmen ergreifen sollten, um Informationen über Material der Zentren zu sammeln?

Es erscheint nicht möglich, nahezu vollendete Sorten von Zentren in die Referenzsammlungen aufzunehmen oder entsprechende Informationen für die Identifizierung festzuhalten.

Anlage zum Rundschreiben Nr. U 731-08 vom 1. September 1982
Seite 2

In dem Diskussionsdokument haben wir den folgenden Vorschlag gemacht:

Das Material der Zentren in späteren Entwicklungsstadien (vollendete oder nahezu vollendete Sorten) könnte an einige Behörden in UPOV-Ländern zur Lagerung übersandt werden. Wird von einer geschützten Sorte angenommen, dass sie eine Sorte von Zentren ist oder eine Verbesserung einer nahezu vollendeten Sorte eines Zentrums darstellt, so könnte das eingelagerte Saatgut als Referenzmaterial benutzt werden, um den Fall zu untersuchen. Ein positives Ergebnis dieser Untersuchung könnte zu einer Nichtigerklärung des betroffenen Rechtes führen.

Die Möglichkeit hierzu könnte als wirkungsvolles Abschreckungsmittel gegen einen unangemessenen Schutz von Sorten der Zentren oder von Sorten, die von nahezu vollendeten Sorten der Zentren entwickelt worden sind, dienen.

Wageningen, im August 1982

ir. M. Heuver

Anlage zum Rundschreiben Nr. U 731-08 vom 1. September 1982
Seite 3

Schreiben des Internationalen Zentrums für die Verbesserung
von Mais und Weizen - CIMMYT - an Herrn Heuver,
Rat für Züchterrecht in Wageningen, vom 31. Mai 1982

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Mai zu den Fragen über "nahezu vollendete Sorten". Die internationalen Bestände, die diese Linien enthalten, werden an mehr als hundert Länder rund um die ganze Welt versandt, und zwar sowohl an entwickelte als auch an Entwicklungsländer. Im allgemeinen werden die Linien vor Aufnahme in einen der Bestände für ein Jahr auf Ertrag in Cd. Obregon überprüft. Alle Linien in Ertragsuntersuchungen werden auch in einem kleinen Vermehrungsfeld (multiplication plot - PC) für Nachweiszwecke angebaut. Erbringt die Linie gute Erträge und ist ihre Resistenz gegenüber den hauptsächlichsten Krankheiten gut, so wird der Vermehrungsanbau abgeerntet, und dieses Saatgut wird bei dem Aufbau der internationalen Bestände benutzt. Diese Linien würden hinreichend homogen sein, um in den meisten Entwicklungsländern und auch in einigen entwickelten Ländern freigegeben werden zu können; sie würden aber wahrscheinlich nicht den Anforderungen der UPOV an die Homogenität genügen. Allerdings wäre nur eine geringe Verfeinerung nötig, um auch dort den Anforderungen an Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zu genügen.

Werden die Linien verteilt, so werden die gesamten Kreuzungen und der Stammbaum angegeben, aber es wird keine Beschreibung der Linie beigefügt. CIMMYT hält keine Informationen für Identifizierungszwecke fest, da sie keine Sorten freigibt. Wir würden nur die Reifezeit, die Höhe, Informationen über Krankheiten und die Farbe des Kornes festhalten. Dies könnte im Fall eines Anspruchs nützlich sein, ich vermute aber, dass der Nutzen sehr gering wäre. Wie dem auch sei, wenn ein Züchter CIMMYT-Material unmittelbar patentieren möchte, so gibt es meines Erachtens wenig, was die CIMMYT oder die UPOV hiergegen rechtlich tun könnten. Lassen Sie uns hoffen, dass die meisten privaten Züchter in UPOV-Ländern ehrenwerte Leute sind und den Ursprung des Materials respektieren werden. Tun sie dies nicht, so könnten wir wenig unternehmen, es sei denn, dass wir versuchen sicherzustellen, dass sie niemals mehr Genmaterial der CIMMYT erhalten.

Ich danke für Ihre Bemerkungen und hoffe, Sie in naher Zukunft wiederzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Arthur Klatt
Beigeordneter Direktor
Weizenprogramm

[Ende des Dokuments]